



Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)	89
Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt	92
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg	93
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg	93
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushaltskonsolidierungsgesetzes (ÄndG-HKG)	95
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden	95
Bekanntmachungen	
Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Wertheim und Wertheim-Sachsenhausen	96
Stellenausschreibungen	96
Dienstnachrichten	101
Berichtigungen	102

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)

Vom 14. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Grundsätzliches und Aufgabenbereich

§ 1

Grundsatz

Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, dass sie an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die

auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.

(2) Bei Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt die von diesen nach § 10 Kandidatengesetz gewählte Person beratend teil.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Vertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der von ihnen

Vertretenen wahr und unterstützt berechnigte berufliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 4 Mitwirkung

Die Vertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen;
2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger auf deren Antrag
 - a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
 - b) bei Versetzung in den Wartestand,
 - c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 - d) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,
 - e) bei der Entlassung in der Probendienstzeit,
 - f) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - g) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherren gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen;
3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 5 Verfahren bei der Mitwirkung

(1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i. S. d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäÙe Anwendung.

(2) Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr. 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchen-

leitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

II. Abschnitt Bildung der Vertretung

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Vertretung und ihre jeweilige Stellvertretung werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Gruppe 2: Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreterinnen und Vertreter, und zwar sieben Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer (s. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz), bei letzteren ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Die Gruppe 2 wählt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Falls sich für die Gruppe 2 keine Vertreterin bzw. kein Vertreter findet, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe 1 auf neun.

(3) Gleichzeitig mit der Vertretung wird in einem getrennten Wahlgang die Stellvertretung entsprechend Absatz 2 gewählt.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäÙ die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuss ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertretung;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäÙ berufsspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;
- c) die Briefwahl ist zulässig;
- d) über eine Wahlanfechtung entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 7
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Wahltag in einem aktiven Dienstverhältnis der Landeskirche stehen.

§ 8
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

§ 9
Wahlergebnis

(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 10
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(3) Die bisherige Vertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Vertretung.

(4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Vertretung einzuleiten.

§ 11
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Vertretung insgesamt

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vertretung unter die Hälfte, endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 12
Ruhens und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung

(1) Ist einem Mitglied der Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Vertretung.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied
 - a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,
 - b) das Amt niederlegt.

III. Abschnitt
Geschäftsführung

§ 13
Allgemeine Regelungen

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

§ 14
Kosten

Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein.

Der Umfang der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der Vertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr im Voraus festgelegt.

IV. Abschnitt

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S.101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz am 26. April 1994 (GVBl. S. 67),
- 2. die 3. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Dezember 1980 (GVBl. 1981 S. 6).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt

Vom 14. April 2000

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§ 1

Abweichend von §§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1, 93 bis 95 Grundordnung wird zur Erprobung einer Stellenteilung im Dekansamt folgende Regelung getroffen:

§ 2

(1) Die Aufgaben des Dekansamtes können von den Beteiligten, die eine Pfarrstelle in Stellenteilung im Sinne von § 55 Pfarrdienstgesetz gemeinsam innehaben, ebenfalls gemeinsam übernommen werden.

(2) Die Besetzung des Dekansamtes folgt den Regelungen in § 95 Grundordnung, wobei sich der Wahlvorschlag im Sinne von § 95 Abs. 2 Grundordnung auf beide Beteiligte gemeinsam bezieht.

(3) Beide Beteiligte im Sinne von Absatz 1 werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof zur gemeinsamen Ausübung des Pfarramtes und des Dekansamtes berufen.

§ 3

(1) Alle Rechte und Pflichten aus der Stellung als Dekanin bzw. als Dekan stehen grundsätzlich beiden Beteiligten gleichermaßen zu.

(2) Die Verteilung der Geschäfte des Dekansamtes und des Pfarramtes sind zwischen den Beteiligten in einem Dienstplan zu regeln, der vor der Berufung zur Dekanin bzw. zum Dekan von den Beteiligten zusammen mit dem Ältestenkreis, soweit es das Pfarramt betrifft, und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat, soweit es das Dekansamt betrifft, erstellt wird. Die Aufgabenverteilung ist unter den Beteiligten so zu gestalten, dass beide sowohl an den Aufgaben des Dekansamtes als auch des Pfarramtes beteiligt sind.

(3) Die Aufgabenverteilung im Dekansamt nach Absatz 2 kann nach regionalen Gesichtspunkten innerhalb des Kirchenbezirks und/oder nach funktionalen Gesichtspunkten erfolgen.

§ 4

(1) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und im Kirchengemeinderat wechselt in entsprechender Anwendung von § 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach der vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat

festgelegten Reihenfolge. Die andere Stellenpartnerin bzw. der andere Stellenpartner ist jeweils beratendes Mitglied im Ältestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat und übt bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds das Stimmrecht aus.

(2) Auch die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung) wechselt unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach einer von ihnen zusammen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die Reihenfolge kann mit der in Absatz 1 festgelegten übereinstimmen. Die bzw. der jeweils nicht stimmberechtigte Beteiligte ist zugleich beratendes Mitglied in der Bezirkssynode.

(3) Das jeweils stimmberechtigte Mitglied der Beteiligten in der Bezirkssynode ist zugleich kraft Amtes Mitglied im Bezirkskirchenrat im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung und führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat gemäß § 90 Abs. 4 Grundordnung. Die bzw. der andere Beteiligte ist beratendes Mitglied im Bezirkskirchenrat.

(4) Am Dekanatsbeirat nach § 99 Grundordnung können beide Beteiligte teilnehmen.

§ 5

Für die Vertretung im Pfarramt und im Dekansamt gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 6

Die Beteiligten erhalten insgesamt die Besoldung einer vollen Dekansstelle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrbesoldungsgesetz, jeweils anteilig in Höhe des eigenen Beschäftigungsumfangs.

§ 7

Wird das Dienstverhältnis nach § 2 dieses Gesetzes von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Berufung in das Dekansamt gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dekansamtes nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Berufung in das Dekansamt einschließlich der Übertragung der Pfarrstelle aufheben. Im übrigen gilt § 55 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz.

§ 8

Wird von der Möglichkeit einer Verlängerung der Amtszeit nach § 96 Abs. 2 Grundordnung Gebrauch gemacht, gilt diese Verlängerung auch für die andere an der Stellenteilung beteiligte Person.

§ 9

(1) Die Stellenteilung im Dekansamt kann auch in der Form ausgestaltet werden, dass nur eine der beiden Personen, die sich eine Pfarrstelle teilen, zur Dekanin

bzw. zum Dekan berufen wird. An der gemeinsamen Pfarrstelle wird aber die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person am regelmäßigen pfarramtlichen Dienst beteiligt.

(2) Im Falle einer Regelung nach Absatz 1 erhält nur die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person die höhere Besoldung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrbesoldungsgesetz. Sie erhält außerdem für die Dauer der Ausübung des Dekansamtes eine Zulage zwischen der zuletzt innegehabten und der nach den Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes für das Dekansamt maßgeblichen Besoldung, und zwar in Höhe der Differenz zwischen einem vollen und dem tatsächlich ausgeübten Beschäftigungsumfang. Diese Zulage ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen ruhegehaltfähig.

(3) Für die Wahrnehmung der Geschäfte im Pfarramt und im Dekansamt gelten die jeweils allgemeinen Vertretungsregelungen.

(4) Die Regelung in § 57 Pfarrdienstgesetz für die Mitgliedschaft in kirchlichen Organen findet keine Anwendung.

(5) Die Beendigungsregelung nach § 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2003 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung
zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz
über die Zustimmung
zum Vertrag über die Umgliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche Württemberg**

Vom 20. April 2000

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 24. November 1999 beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die

Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg (GVBl. S. 143) zu.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim
mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg**

Vom 14. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim, der die Kirchengemeinden

1. Adelsheim mit dem Nebenort Zimmern,
2. Bödigheim mit dem Nebenort Seckach,
3. Bofsheim mit dem Nebenort Schlierstadt,
4. Buchen mit den Nebenorten Hainstadt, Hettingenbeuern, Hettingen, Hollerbach, Oberneudorf, Stürzenhardt und Unterneudorf,
5. Eberstadt mit den Nebenorten Götzingen und Rinschheim,
6. Hardheim-Höpfingen mit den Nebenorten Bretzingen, Dornberg, Höpfingen, Erfeld, Rütschdorf, Schweinberg, Steinfurt, Vollmersdorf und Waldstetten,
7. Korb,
8. Leibenstadt,
9. Osterburken mit dem Nebenort Hemsbach,
10. Ravenstein-Merchingen mit den Nebenorten Ballenberg, Erlenbach, Hüngheim, Oberwittstadt und Unterwittstadt,
11. Rosenberg mit dem Nebenort Bronnacker,
12. Sennfeld,

13. Sindolsheim mit dem Nebenort Altheim und
 14. Walldürn mit den Nebenorten Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hombach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg und Wettersdorf

umfasst und

der Evangelische Kirchenbezirk Boxberg, der die Kirchengemeinden

1. Ahorn-Buch mit den Nebenorten Gerichtstetten, Gissigheim und Pülfringen,
2. Angeltürn,
3. Brehmen,
4. Bobstadt,
5. Boxberg-Wölchingen mit dem Nebenort Wölchingen,
6. Dainbach,
7. Epplingen,
8. Eubigheim mit dem Nebenort Berolzheim,
9. Hirschlanden,
10. Hohenstadt,
11. Lengenrieden mit dem Nebenort Kupprichhausen,
12. Neunstetten mit den Nebenorten Assamstadt, Krautheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Oberndorf und Winzenhofen,
13. Oberschüpf,
14. Sachsenflur,
15. Schillingstadt,
16. Schwabhausen,
17. Schweigern,
18. Uiffingen,
19. Unterschüpf und
20. Windischbuch

umfasst, werden zu **einem** Kirchenbezirk vereinigt.

(2) Gemäß übereinstimmendem Beschluss der Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg führt der vereinigte Kirchenbezirk den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg“.

§ 2 Organe

Die Amtszeit der aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995/1996 gebildeten Organe der Kirchenbezirke endet mit der Konstituierung aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002. Für den Rest der laufenden Amtszeit wird für die Zusammensetzung der kirchlichen Organe des vereinigten Kirchenbezirks folgendes bestimmt:

1. Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gehören auch der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

2. Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks keine andere Regelung trifft.
3. Im vereinigten Kirchenbezirk werden die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode bzw. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter neu gewählt.
4. Im vereinigten Kirchenbezirk ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans durch den Eintritt in den Ruhestand der bisherigen Amtsinhaber der Dekanate Adelsheim und Boxberg neu zu besetzen.
5. Die gewählten Mitglieder der Bezirkskirchenräte der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg sowie die bisherigen Mitglieder kraft Amtes, soweit sie in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks nach Nummer 3 und 4 nicht neu gewählt werden, bilden den Bezirkskirchenrat für den vereinigten Kirchenbezirk. Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richtet sich nach § 90 Abs. 4 Grundordnung; für die Mitglieder der Landessynode gilt § 90 Abs. 5 Grundordnung.
6. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarer sowie die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg nehmen ihr Amt in gegenseitiger Absprache wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft. Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der vereinigte Kirchenbezirk als Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg vertreten ist.
7. Die von den Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

§ 3 Rechtsnachfolge

Der vereinigte Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ist Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Kirchenbezirk über.

§ 4 Haushalt

- (1) Die Berechnung der Finanzaufweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung in Abweichung der Bestimmungen

des Finanzausgleichsgesetzes fiktiv in der Weise, als würden die bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg noch bestehen.

(2) Für das Haushaltsjahr 2000/2001 können die Haushaltspläne für die bisherigen Kirchenbezirke getrennt beschlossen werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beschlossen sind. Die Haushaltspläne können getrennt abgewickelt werden, sofern der Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirks im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsamt nichts anderes bestimmt.

§ 5

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung des Bezirkskirchenrats des vereinigten Kirchenbezirks nehmen die Bezirkskirchenräte in ihrer bisherigen Zuordnung die rechtliche Vertretung wahr.

(3) Zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks laden die bisherigen Vorsitzenden gemeinsam ein und treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter im vereinigten Kirchenbezirk ist in der konstituierenden Sitzung zu wählen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushaltskonsolidierungsgesetzes (ÄndG-HKG)

Vom 15. April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltskonsolidierungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz, Haushaltskonsolidierungsgesetz, vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. April 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 6 Abs. 4:

Für die sinngemäße Anwendung der Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird folgendes bestimmt:

1.1 Spätestens sechs Wochen nach der Konstituierung des Wahlausschusses ist die Wählerliste durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Auflegung sind die Wahlberechtigten schriftlich über Zeit und Stellen der Auflegung der Wählerliste und der Wahlvorschlagsliste zu unterrichten, auf ihr Einspruchsrecht gegen die Wählerliste hinzuweisen und zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Vertreter und Stellvertreter innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, aufzufordern (Wahlausschreiben). Wahlvorschläge dürfen nur für die Wahlgruppe gemacht werden, der die Wahlvorschlagsberechtigten angehören; Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 4 b des Gesetzes wahlvorschlagsberechtigt sind, können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Gleichzeitige Kandidatur als Vertreter und als Stellvertreter ist nicht zulässig. Im Wahlausschreiben ist der Zeitplan für die Wahl mitzuteilen.

hältnis. Das Kirchenjahr kennt drei feste ökumenische Veranstaltungen (die Bibelwoche und zwei Gottesdienste). Es gibt eine aktive landeskirchliche AB-Gemeinschaft mit einem Prediger. Mit den Organen der Stadt besteht eine gute Zusammenarbeit.

Die Sozialstation der Diakonie versorgt die Kranken und Pflegebedürftigen in einer weiteren Umgebung. Sie hat eine eigenständige kirchliche Trägerschaft. Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin mit 9 Stunden. Der Kirchengemeinderat hat 8 Älteste. In der Kirchengemeinde legen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hand an. Drei Organisten teilen sich den Dienst. Eine zuverlässige Kirchendienerin steht zur Verfügung.

Die Evangelische Gemeinde hat eine zweite, sehr alte Kirche (erbaut 1489), die den Christen der Stadt für die Bestattungsgottesdienste dient, aber auch für Hochzeiten und besondere musikalische und kulturelle Veranstaltungen bereit steht. Das Pfarrhaus ist 1972 zweistöckig erbaut mit 4 Zimmern, Küche und Terrasse im Erdgeschoss und 5 Zimmern, Bad und Gästedusche im Obergeschoss. Neben dem Speicher gibt es 4 Kellerräume, einen Gartengeräteraum und eine Garage. Ein kleiner Garten schließt sich nach Westen an. Das Gemeindehaus ist das Nachbargebäude. Es enthält einen großen abteilbaren Saal mit Bühne, einen Gruppenraum, einen Abstellraum und die Küche. Dahinter liegt eine Terrasse und eine Wiese, für Feste geeignet. Die Giebelräume dienen dem geräumigen Pfarrbüro, dem Eine-Weltladen, der Bezirksjugendreferentin und der Medienstelle des Schuldekanats. Die fällige Renovation des gesamten Hauses ist in die Wege geleitet.

Die Gemeinde freut sich auf eine gute und offene Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar.

Weitere Informationen sind zu erhalten beim Pfarramt bzw. bei Dekan Jürgen Lutz (Telefon 06291-1213) und bei der Kirchenältesten Frau Rosemarie Knoth (Telefon 06291-2205).

Lahr, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde wird zum 1. September 2000 frei, da das Pfarrerehepaar nach achtjähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde wechselt. Die Stelle ist mit einem vollen Dienstverhältnis mit einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder gerne auch wieder mit einem Pfarrerehepaar zu besetzen.

Die Luthergemeinde Lahr-Dinglingen ist eine von acht evangelischen Gemeinden in Lahr. Sie liegt im Westen der Stadt und hat 2.200 Gemeindeglieder. Mit der Luthergemeinde ist die Paulusgemeinde Lahr-Mietersheim verbunden. Zu ihr zählen 1.000 Gemeindeglieder. Beide Gemeinden stellen eine Einheit dar, die historisch begründet ist, räumlich nahe liegt und in teilweise gemeinsamem Planen und Gestalten ihren Niederschlag findet.

Lahr bietet die Annehmlichkeiten eines Mittelzentrums in der Oberrheinebene in erreichbarer Nähe zu Straßburg und Freiburg, dem Elsaß und dem Schwarzwald.

Besonderen Vorrang hat in beiden Gemeinden der Gottesdienst, von dem aus eine Gemeinschaft wächst, die sich auch im Alltag begegnet, aufmerksam füreinander ist und offen für die Fragen der Zeit. In Dinglingen wird sonntäglich, in Mietersheim alle 14 Tage Gottesdienst gefeiert. Der Gottesdienstbesuch ist sehr gut.

Dies liegt auch an vielen rußlanddeutschen Gemeindegliedern, die in den letzten Jahren zugezogen sind, und die ca. 50 % der Gemeindeglieder in der Luthergemeinde ausmachen. Ein Leitziel der Gemeindegliederarbeit ist die versöhnte Verschiedenheit, die das Besondere der rußlanddeutschen Kultur akzeptiert und bewahren hilft. In diesem Sinne arbeiten verschiedene Gruppen wie z. B. der deutsch-russische Chor, der neben den anderen Chören (Kirchenchor, Posaunenchor) das Gemeindeleben sehr bereichert. Die Luthergemeinde arbeitet in der Aussiedlerarbeit eng zusammen mit dem Diakonischen Werk Lahr und dem städtischen Bürgerzentrum, das seinen Sitz im Gemeindegebiet hat.

Einen hohen Stellenwert haben in beiden Gemeinden die Kindergärten, durch die viele junge Familien erreicht werden. In Mietersheim hat der Kindergarten drei Gruppen und befindet sich im Evangelischen Gemeindezentrum. Der viergruppige Kindergarten der Luthergemeinde wurde 1997 neu gebaut und entwickelt sich zu einem Zentrum der Gemeinwesenarbeit im Wohngebiet Kanadaring.

Die Veranstaltungen der verschiedenen Gemeindekreise werden hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geleitet. Diese Arbeit wird unterstützt von einer engagierten Gemeindediakonin, die mit einem Anteil von 2/3 Deputat in den beiden Gemeinden tätig ist. Ihr Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit Aussiedlern. Außerdem arbeiten eine hauptamtliche Kirchendienerin/Hausmeisterin und eine Pfarramtssekretärin (15 Wochenarbeitsstunden) in der Gemeinde mit. Im Bereich der Kirchenmusik sind mehrere nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die beiden Ältestenkreise freuen sich mit den Gemeinden auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der in der Verkündigung des Evangeliums und in der Seelsorge die Botschaft vom menschenfreundlichen Gott weitersagt. Eine lebensnahe Predigt und lebendige, kreative Gottesdienstgestaltung spricht die ganze Gemeinde an. Die Mitwirkung verschiedener Gruppen aus der Gemeinde, z. B. bei Familiengottesdiensten, Gottesdiensten mit den Kindergärten, Kleinkind- und Jugendgottesdiensten wird als bereichernd erfahren. Bei Abendmahlsfeiern sind auch die Kinder willkommen. Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte theologische Leidenschaft, kommunikative Kompetenz und soziales Engagement miteinander verbinden.

Die Martinskirche in Lahr-Dinglingen (erbaut 1783) ist in gutem baulichen Zustand (Innenrenovierung 1996). Sie strahlt viel Wärme und Licht aus. Die kleine Kirche in Lahr-Mietersheim (erbaut 1510) wurde 1991 innen und außen neu renoviert und wird auch für den Sonntagsgottesdienst genutzt. Das Gemeindezentrum in Mietersheim (erbaut 1976) bietet vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindegemeinschaft, ebenso das geräumige Gemeindehaus in Lahr-Dinglingen (erbaut 1963).

Das Pfarrhaus von 1756 ist in gutem Zustand (Renovierung 1992). Es umfasst einen Dienstbereich im Erdgeschoss und bietet mit bis zu neun Zimmern im Wohnbereich auch einer sehr großen Familie Platz. Bei Bedarf können aber auch einige Zimmer stillgelegt werden. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner Pfarrgarten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Verwaltungsarbeit für beide Gemeinden wird vorwiegend vom Kirchengemeindeamt wahrgenommen und stellt daher keine besondere Belastung dar. Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Diakonischen Werk.

In Lahr sind alle Schularten und eine Musikschule mit gutem Ruf vertreten. Die Schulen befinden sich größtenteils in der Nähe des Pfarrhauses.

Mit der benachbarten Melanchthongemeinde in Lahr-Dinglingen, die zur Zeit ebenfalls vakant ist, besteht ein gutes, gewachsenes Verhältnis, das im Sinne einer Dienstgemeinschaft intensiviert werden kann. Einige Gemeindegruppen und die Gemeinédiakonin arbeiten bereits gemeindeübergreifend.

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzenden der beiden Ältestenkreise Herr Hermann Zucker, Telefon 07821/43770 und Herr Manfred Schmidt, Telefon 07821/41414 oder das zuständige Dekanat, Dekan Hans Bornkamm, Telefon 07821/22054.

Staufen

(Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2000 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 13 Jahren in eine andere Gemeinde wechselt. Sie kann zu diesem Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Ortsbeschreibung

Staufen, ein lebendiges Städtchen mit rund 7.000 Einwohnern in der Kernstadt und den Ortsteilen Grunern und Wettelbrunn liegt im Einzugsbereich von Freiburg im Breisgau. Zur Kirchengemeinde gehört auch die Diasporagemeinde Münstertal (rund 5.000 Einwohner). Insgesamt zählen zur Kirchengemeinde 2.600 evangelische Christen, davon ca. 670 in Münstertal.

Staufen verfügt über eine historische Altstadt und ein reges kulturelles Leben. Grund-, Hauptschule und ein Gymnasium sind am Ort vorhanden. Realschulen befinden sich in den Nachbarorten Bad Krozingen und Heitersheim.

Kirchengemeinde

Gebäude

Die Kirchengemeinde besitzt eine 100 Jahre alte Kirche in Staufen sowie eine (kleine) Kirche in Münstertal. Das Pfarrhaus mit Büro und Pfarrwohnung (wird renoviert) sowie ein gut ausgestattetes, 1984 errichtetes Gemeindehaus befinden sich bei der Kirche in Staufen. Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit drei Gruppen.

Personal

Gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer arbeiten ein Gemeinédiakon, ein engagierter Kirchengemeinderat und ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter. Eine Stelle für einen Zivildienstleistenden (zur Zeit besetzt) ist vorhanden. Das Gemeindebüro wird durch zwei erfahrene Teilzeitkräfte versorgt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gemeinédiakons liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Die Konfirmandenarbeit (ca. 30 Konfirmanden/Jahr) teilen sich Pfarrer und Diakon nach Absprache.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers zählt auch die Erteilung von 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Gottesdienste

In Staufen und Münstertal werden sonntäglich je ein Gottesdienst gehalten. Daneben findet am Samstag in einem Altenheim ein Gottesdienst statt. Der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber stehen für die Gottesdienste und für Kasualien zwei Prädikanten und zwei Ruhestandspfarrer, die in der Gemeinde leben, bei Bedarf zur Seite.

Ökumene

Zur katholischen Kirchengemeinde in Staufen bestehen gute und brüderliche Kontakte, die ihren Ausdruck in gemeinsamen Veranstaltungen und Gottesdiensten (z. B. zum Buß- und Bettag) finden.

Die Kirchengemeinde unterhält seit Jahren enge Kontakte zu einer Partnergemeinde in Moldavien. Neben Hilfrtransporten und Besuchen sind uns vor allem die hier gewachsenen menschlichen Kontakte wichtig geworden.

Gemeindeleben

Das Leben in unserer Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine große Vielfalt lebendiger, selbständiger Gruppen, z. B. den Kreis der älteren Gemeindeglieder, den CVJM und dessen Jugendarbeit, die Frauenarbeit, den Singkreis, Helferkreis, die Pfadfinder (CPD), verschiedene Hausbibelkreise und einen Bibelkreis.

Was wünschen wir uns?

Die Pfarrerin / Der Pfarrer findet in Staufen eine vielschichtige und aufgeschlossene Gemeinde vor, die bereit ist mit ihr/ihm im Team die gemeindlichen Aufgaben anzugehen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der durch ihre/seine Verkündigung und ihre/seine Lebensführung zum Glauben einlädt und offen ist für die Verwirklichung neuer Ideen.

Wir würden uns deshalb über eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit Gemeinde- und Seelsorgeerfahrung freuen, die/der uns begleitet, Gruppen und Einzelne wahrnimmt und zur Mitarbeit motiviert.

Sind Sie auf unsere Gemeinde neugierig geworden?

Ansprechpartner aus dem Ältestenkreis für Ihre Fragen und weitere Auskünfte ist Herr Wolfgang Lederle, Telefon privat 07633/15493, dienstl. 0761/2187-528, FAX 0761/2187-10528 oder E-Mail: wolfgang.lederle@breisgau-hochschwarzwald.de.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

28. Juni 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiamt-Mußbach (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Freiamt-Mußbach mit Keppenbach-Reichenbach wird zum 1. September 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zu Pfarrstelle(n) und Gemeinde(n) sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Gegenüber der erstmaligen Ausschreibung hat sich folgendes geändert:

Möglich ist auch eine getrennte Besetzung der Pfarrstellen Freiamt-Mußbach (mit Filialkirchengemeinde Brettental) und Keppenbach-Reichenbach mit jeweils 1/2 Dienstverhältnis. Für diesen Fall stehen zwei Pfarrhäuser zur Verfügung.

Im bisherigen Ausschreibungstext entfällt auf Seite 47, rechte Spalte, drittletzter Absatz, der Satz „In Mußbach und in Brettental“... bis ... „in 14-tägigem Wechsel“.

Nähere Auskünfte können bei Herrn Siegfried Schaudt, Kirchenältester in Mußbach, Telefon 07645/8956, oder bei Frau Dagmar Buderer, Kirchenälteste in Reichenbach, Telefon dienstlich 07821/89421, privat 07821/62562, sowie über das Evangelische Dekanat Emmendingen, Dekan Walter PETER, Telefon 07641/918541, eingeholt werden.

Karlsruhe-Aue, Trinitatisgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der selbstständigen Kirchengemeinde Trinitatisgemeinde Karlsruhe-Aue wurde zum 1. April 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zu Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Hannelore Pfatfeicher, Telefon 0721/404306, Ralf E. Cramer, Telefon 0721/9415182, Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach Dr. Hans Erich Loos, Telefon 0721/3845871.

Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle I des Gruppenamtes (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle I der Vogelstang-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim wurde zum 1. April 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zu Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 0621/1689-215, der Vorsitzende des Ältestenkreises Dr. Werner Aquila, Telefon 0621/7014444 (abends) und Diakon Matthias Zaiss, Telefon 0621/704011, gern zur Verfügung.

St. Blasien (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle St. Blasien kann zum 1. September 2000 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zu Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herr Wolfram Uhrig (Tel. 07672/907034), der Kirchengemeinderätin Frau Dagmar Zeblin (Tel. 07672/9605) oder Dekan Scheffel (07751/832721).

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Juni 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Freiburg, Evangelische Fachhochschule

An der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, ist eine

Professur für Evangelische Theologie und Ökonomische Fragen der Sozialen Arbeit (C2 / C3)

zum 1.9.2000 zu besetzen.

Das Lehrgebiet der neu eingerichteten Professur umfasst einerseits Systematische Theologie und Wirtschaftsethik, andererseits Grundlagen der Volkswirtschaft und allgemeinen Betriebswirtschaftslehre für Soziale Arbeit, sozialpolitische und volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Soziales Marketing in sozialen Organisationen und Institutionen sowie Aspekte von Existenzgründungen im Sozialwesen.

Die Vermittlung betriebs- und volkswirtschaftlicher Kenntnisse hat das Professionsverständnis Sozialer Arbeit und die spezifischen ökonomischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Vorausgesetzt werden daher berufliche Erfahrungen in der öffentlichen bzw. freien Wohlfahrtspflege, insbesondere im Bereich der Diakonie.

Da zur Aufgabe der Evang. Fachhochschule gehört, soziale Probleme theologisch zu durchdenken, wird von Bewerber/innen ein konstruktiver Beitrag hierzu erwartet.

Die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum Aufbau örtlicher Praxiskontakte wird vorausgesetzt. Erwünscht ist die Mitwirkung in der praxisorientierten Forschung.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossene einschlägige Hochschulstudien in Betriebs- oder Volkswirtschaft und in Evang. Theologie (Doppelqualifizierung),
- besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, i.d.R. Promotion,
- mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Praxis, davon drei Jahre ausserhalb des Hochschulbereiches,
- Erfahrungen in Hochschuldidaktik und/oder Erwachsenenbildung,
- Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen (ACK).

Da die beiden Schwerpunkte in etwa jeweils die Hälfte des gesamten Lehrdeputats umfassen, ist auch eine Halbierung der Stelle vorstellbar.

Die Evang. Fachhochschule weiß sich der Frauenförderung verpflichtet und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Die Berufung erfolgt zur Fachhochschullehrerin / zum Fachhochschullehrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und die Ernennung zur Professorin / zum Professor durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Ausschreibungsunterlagen sind bei der Fachhochschule anzufordern.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe von Referenzen bis zum

7. Juni 2000

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg, zu richten.

Freiburg, Evangelische Fachhochschule

An der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, ist im Fachbereich Religionspädagogik/Gemeindediakonie eine

Professur Evangelische Theologie (C2 / C3)

mit dem Schwerpunkt Seelsorge/Pastoralpsychologie zum 1.9.2000 zu besetzen.

Die Bereitschaft zur Durchführung auch anderer theologischer und interdisziplinärer Lehrveranstaltungen sowie zur Mitarbeit in Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wird vorausgesetzt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie,

- Befähigung zur Ausbildung in Klinischer Seelsorge (KSA-Lehrsupervisor/in),
- besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, i.d.R. Promotion,
- Ordination in das Pfarramt,
- eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon drei Jahre ausserhalb des Hochschulbereiches.

Die Fachhochschule weiß sich der Frauenförderung verpflichtet und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Die Berufung erfolgt zur Fachhochschullehrerin / zum Fachhochschullehrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und die Ernennung zur Professorin / zum Professor durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Ausschreibungsunterlagen sind bei der Fachhochschule anzufordern.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe von Referenzen bis zum

7. Juni 2000

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg, zu richten.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Hausach** – Dekanat Offenburg – 1,0 Deputat ab sofort.
- **Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg, Region West** – Dekanat Heidelberg – 1,0 Deputat ab sofort.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Juni 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

PfarrerIn Nicola Friedrich und Pfarrer Hartmut Friedrich beide in Auenheim (Kirchenbezirk Kehl) gemeinsam mit je 1/2 Dienstverhältnis zur PfarrerIn bzw. zum Pfarrer in Lützelsachsen mit Wirkung vom 1. Juni 2000,

Pfarrer Richard Hohendorff in Asbach zum Pfarrer in Neunstetten mit Wirkung vom 16. August 2000,

Pfarrer Andreas Maier in St. Blasien zum Pfarrer in Brühl (Pfarrstelle II, Brühl-Rohrhof) mit Wirkung vom 16. August 2000,

Pfarrer Christian Monno in Mannheim (Auferstehungsgemeinde) zum Pfarrer in Lauda mit Wirkung vom 16. Juli 2000,

Pfarrer Siegfried Weber in Dürrn zum Pfarrer der Laurentiusgemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

PfarrerIn Evelyn Brusche in Kembach zur PfarrerIn im Amt für Missionarische Dienste des Referats 3 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe / Pfarrstelle für Besuchsdienst-, Hauskreisarbeit und Gemeindeaufbaufragen mit Wirkung vom 16. Juni 2000,

PfarrerIn Dagmar Kreitzscheck in Hockenheim zur PfarrerIn der Krankenhauspfarrstelle an der Frauenklinik des Universitätsklinikums Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juli 2000,

Pfarrer Michael Kreitzscheck in Hockenheim zum Pfarrer der Pfarrstelle am Krankenhaus Salem in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juli 2000,

Pfarrer Reinhard Ploigt in Rastatt (Johannesgemeinde) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle I am Städt. Klinikum Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „PfarrerIn im Ehrenamt“ an Frau Annegret Lingenberg, Karlsruhe, nach ihrer Ordination ins Ehrenamt am 19. März 2000.

Aufgenommen unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden:

PfarrerIn Ingrid Knöll-Herde in Dielheim (gegenwärtig beurlaubt) mit Wirkung ab 30. Mai 2000.

Versetzt:

Pfarrvikarin Claudia Roloff, z. Z. im Erziehungsurlaub, nach Offenburg (Matthäusgemeinde) mit Wirkung vom 1. April 2000.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektorin Petra Steinmetz bei der Evangelischen Pflege Schönau mit Wirkung ab 1. August 2000 zur Kirchenverwaltungsoberspektorin.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Peter Bloch in Emmendingen (Johannesgemeinde) auf 1. August 2000,

Pfarrer Karl Ebert in Villingen (Lukasgemeinde) auf 1. August 2000.

Berichtigungen

Kirchenrat Dr. theol. Karl-Christoph Epting, Leiter der Abteilung Mission und Ökumene des Referats 1 (Bischofsreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe wird auf **1. August 2000** in den Ruhestand versetzt (nicht wie im GVBl. Nr. 5/2000 auf Seite 88 genannt auf 1. Juli 2000).



„Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“

Psalm 118,17

Gestorben:

Pfarrer i. R. Dr. Otto Bangerter, zuletzt Vorsteher des Diakonissenmutterhauses in Mannheim, am 15. April 2000,

Pfarrer i. R. Werner Busch, zuletzt Vorsteher der Johannisanstalten in Mosbach, am 4. April 2000,

Pfarrer i. R. Georg Jung, zuletzt Schiffermission in Mannheim, am 25. März 2000,

Pfarrer Gerhard Lorenz, zuletzt in Müllheim (Pfarrstelle II des Gruppenamtes), am 10. April 2000.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B